

Allgemeine Ausstellerbedingungen der FIRE&FOOD Verlag GmbH, Baidt (folgend: Veranstalter)

1. Bewerbung

Die Bewerbung auf Zulassung zu der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Bewerbungsformulars. Die genaue Auflistung bzw. das Bildmaterial des Angebots und der Standgestaltung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Nur die aufgelisteten Waren dürfen nach Zulassung auf der Messe angeboten und verkauft werden. Die allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten nach Unterschrift auf dem Anmeldeformular als rechtsverbindlich anerkannt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen.

2. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach seinem Ermessen. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Die erteilte Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar. Sie gilt ausschließlich für den zugelassenen Aussteller und die zugelassenen Produkte.

3. Gastronomische Angebote

Speisen und Getränke dürfen nur angeboten werden, wenn diese im Antrag auf Zulassung enthalten waren und vom Veranstalter zugelassen sind.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist in voller Höhe 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.

5. Rücktritt des Ausstellers

Wird dem Aussteller nach erfolgter Zusage durch den Veranstalter ein Rücktritt vom Vertrag zugestanden, trägt der Aussteller bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % der vereinbarten Standmiete. Ein späterer Rücktritt verpflichtet zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages.

6. Untervermietung

Eine Untervermietung der Ausstellungsfläche ganz oder teilweise ist nicht zulässig. Beabsichtigen mehrere Aussteller einen Standplatz gemeinsam anzumieten, so haben alle Beteiligten beim Veranstalter einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Es muss ein Hauptaussteller benannt werden.

7. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird von der FIRE&FOOD Verlag GmbH nach ihrem Konzept vorgenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Etwaige in der Anmeldung geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

8. Standgestaltung

Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1). Der Stand muss in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Die Gestaltung soll stil- und phantasievoll sein. Der Besucher soll durch die ausgestellte Ware angesprochen werden. Die Verwendung von großflächigen Werbetransparenten, Plakaten, Fahnen u. ä. ist untersagt. Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungsgelände ist verboten.

9. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die Öffnungs- und Verkaufszeiten sind für alle Aussteller verbindlich während den Messeöffnungszeiten. Der Stand ist während der gesamten Veranstaltungsdauer zu betreiben.

10. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern

Die tägliche Warenlieferung muss spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Fahrzeuge haben dann das Gelände zu verlassen.

11. Betrieb des Standes

Für die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie für die Entrichtung entsprechender Abgaben trägt der Aussteller selbst Sorge. Der Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen ist grundsätzlich untersagt bzw. mit dem Veranstalter abzusprechen.

12. Abbau und Rückgabe der Ausstellungsfläche

Für evtl. Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, zurückzugeben. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht entfernte Stände, Ausstellungsgegenstände, Müll, etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt.

13. Reinigung

Der Veranstalter trägt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsfläche Sorge. Die Reinigung der eigenen Standfläche und die Beseitigung des anfallenden Mülls übernimmt jeder Aussteller selbst. Dieser ist an jedem Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

14. Haftung, Gewährleistung

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter und eigenes Auswahl- und Überwachungsver-schulden. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter, andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen von Versorgungsanlagen und ähnliche Ursachen entstehen. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Aussteller erbringt den Nachweis einer entsprechenden Aussteller-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die Messe aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, können dem Veranstalter gegenüber keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit.

15.2 Begonnene Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

15.2 Weitergehende Ansprüche

Auch weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Grunde gegen den Veranstalter in den Fällen der Ziffern 15.1 und 15.2 sind ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit dem Veranstalter. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

17. Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Sofern nicht die besonderen Veranstaltungsbedingungen etwas anderes vorsehen, regeln diese allgemeinen Bedingungen die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, etwaige Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht in den Vertrag mit einbezogen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Sofern der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Ravensburg vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Baidt, Dezember 2023



FIRE&FOOD Verlag GmbH
Am Umspannwerk 10
88255 Baidt